

Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 31 (2008)

Artikel: Widerspenstige Täufer in züchtigen Kleidern? : Amische Täufer als vorbildliche Untertanen im Spiegel bernischer Kleider- und Sittenmandate

Autor: Miller Bates, Mary Ann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1055947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MARY ANN MILLER BATES

WIDERSPENSTIGE TÄUFER IN ZÜCHTIGEN KLEIDERN?

Amische Täufer als vorbildliche Untertanen im Spiegel bernischer Kleider- und Sittenmandate¹

I. EINLEITUNG

1. Vorbemerkungen

Bis ins 18. Jahrhundert versuchte die Berner Obrigkeit gegen den Strom der Mode zu schwimmen, indem sie sich mit Hilfe detaillierter Vorschriften um Mässigung in Kleidung und deren Verzierungen bemühte. Eingebettet in Mandate, Chorgerichtssatzungen und Verordnungen, argumentierte sie mit Brauchtum, finanzieller Vernunft, ständischer Differenzierung und vielfach auch religiösen Motiven für bescheidene und anständige Kleider. Diese so genannten Kleidermandate sind nicht zuletzt im Kontext der Amman-Reist-Kontroverse von 1693 interessant.

In den bernischen Täufermandaten gegen Ende des 17. Jahrhunderts formulierte die Obrigkeit ihre antitäuferische Haltung mit unmissverständlichen Worten. Sie beklagt die anhaltende Präsenz von „hartneckigen eygensinnigen“ Täufern, deren „sect“ einen „unguten, gefahr- und schädlichen saurteig der verwerffung deß oberkeitlichen schirmstands“ sei. Mehrfach wird in den Beschreibungen dieser „ungehorsamen und widerspenstigen“ Täufer die nonkonformistische Haltung gegenüber der Obrigkeit betont.²

Der vorliegende Aufsatz will dazu beitragen, dieses einseitige Bild der Täufer, das hauptsächlich den zivilen Ungehorsam sowie den Konflikt mit den Anordnungen der Obrigkeit in den Mittelpunkt stellt, zu erweitern. Am Beispiel der Kleidervorschriften sehen wir nämlich, dass die Täufer in bestimmten Bereichen die Vorschriften der Obrigkeit nicht nur befolgt haben, sondern mitunter mit vorauselendem Gehorsam darüber hinausgingen. Damit weist das obige Bild Nuancen auf, die zeigen, dass die „ungehorsamen“ Täufer in manchen Bereichen des sittlichen Lebens auch als vorbildliche Untertanen wahrgekommen werden können. Mit einer Analyse der bernischen Kleidermandate soll

¹ Dieser Artikel wurde von der Autorin im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes in der Schweiz verfasst, der ihr durch einen U.S. Fulbright Student Graduate Fellowship ermöglicht wurde.

² Mandate vom August 1659 (wiederholt im Juli 1693) und vom Februar 1695, RENNEFAHRT 441, 445, 467.

zudem versucht werden, einen Kontext für die späteren Entwicklungen der Kleiderpraxis und -tradition in Amischen Gemeinden zu skizzieren.

2. Strengere Sittenzucht zur Bekämpfung der Täufer

Die hier berücksichtigten bernischen Kleidermandate stammen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und gehören damit zeitlich ins Vorfeld der Amischen Spaltung. Sitten- und Kleidermandate wurden damals wiederholt erlassen und modifiziert, nicht zuletzt als Reaktion auf den zunehmenden Einfluss der immer wieder wechselnden „fremden“ Modetrends aus dem Ausland.³

Im labilen sozioökonomischen Umfeld in den Jahrzehnten nach dem Bauernkrieg von 1653 reagierte die Obrigkeit mit erneuter Schärfe auf das befürchtete Anwachsen der Täufer und deren Sympathisanten in ländlichen Gebieten.⁴ Zum einen wurden die Strafen gegen die Täufer und ihre Helfer verschärft. Zum anderen wollte die Obrigkeit aber auch die strengere Observation der sittlichen und moralischen Normen als Mittel anwenden, um das Täufertum zu bekämpfen.⁵ Dieses zweifache Vorgehen wurde schon 1585 als Methode gegen die Täufer eingesetzt und wird nun in den Mandaten von 1659 und 1693 fortgesetzt.⁶ In diesen Täufermandaten wird speziell darauf hingewiesen, dass die „Fürgesetzten“ und die Chorgerichte dafür verantwortlich seien, die Ordnungen und Sittenmandate gegen „die offenen laster der hürey, unzucht, deß flüchen und schwören, übermässigen essen und trinckens und alles anderen gottlosen und ergerlichen, rüchlosen, uppigen lebens“ umfassend durchzusetzen.⁷ Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Täufertums fordert ein „Gutachten des geistlichen Konvents“ von 1667 die gnädigen Herren dazu auf, das „so gemeine fluchen und schwören, Hoffart in Kleidern, [...] öffentliche saufen und fressen, [...] und dannenhar entstehende Unzucht [...] mit mehrerem Ernst zu strafen und abzuschaffen.“⁸ Explizit wird in diesen Beispielen das mit erhöhter Strenge erzwungene sittlichere Verhalten unter den Prädikanten und der allgemeinen Bevölkerung als Methode formuliert, um die Verbreitung des Täufertums zu verhindern. Die verstärkte Durchsetzung von Zucht und Ordnung soll in diesem Bereich die Unzufriedenheit mit der Reformierten Kirche beseitigen und den Menschen keine Entschuldigung für den Austritt aus der Kirche geben.

³ Für einen Überblick zu den Kleidermandaten vgl. GUGGISBERG 340-348, GUT 216-218, VINCENT 53ff.

⁴ Vgl. FURNER, besonders 14ff., 244ff., GUGGISBERG 444-450, MÜLLER 131ff. Für einen Überblick vgl. JECKER 2007 112ff.

⁵ Vgl. MÜLLER 116ff., 134ff.

⁶ Vgl. JECKER 2007 106.

⁷ RENNEFAHRT 442.

⁸ MÜLLER 137.

3. Einfache Kleider – Konform zur Norm?

Da es heute an überlieferten – wenn überhaupt je hergestellten – Zeichnungen, Gemälden oder Beschreibungen fehlt, lässt sich schwerlich ein genaues Bild von den Kleiderbräuchen der Täufer am Ende des 17. Jahrhunderts machen.⁹ Es ist daher schwierig festzustellen, ob und in welcher Hinsicht sich täuferische Kleidung von derjenigen der allgemeinen Landbevölkerung unterschieden hat. Man kann weiter auch nicht vorbehaltlos von *der* täuferischen Kleidung oder *der* amischen Kleiderpraxis sprechen. Denn zumindest heute gibt es unter den nordamerikanischen Amischen je nach Region und Gemeindetradition wichtige Unterschiede in der Kleidung. Ähnliches wäre auch für die Zeit denkbar, in der die Amischen entstanden sind, da der jeweilige Kontext im Oberland, im Emmental, im Elsass und in der Pfalz variierte. Generelle Beschreibungen zu den damaligen Kleidungsgewohnheiten der Täufer lassen jedoch darauf schließen, dass der Schwerpunkt auf einfache ländliche Kleider gelegt wurde. Bedenkt man die im 17. Jahrhundert von Bern ausgehende intensive Verfolgung, scheint es zudem eher unwahrscheinlich, dass sich bernische Täufer freiwillig mit einem ausgesprochen ungewöhnlichen Kleidungsstil leicht erkennbar gemacht hätten. Ein Hinweis auf die damaligen Kleidergewohnheiten der Täufer findet sich jedoch im *Probierstein des Täuffertums*, der 1693 von Georg Thormann, reformierter Pfarrer in Lützelflüh, verfasst wurde.¹⁰ Unter der Überschrift, dass es „höchst Seelengefährlich“ sei, ein Täufer zu werden, kritisiert er im dritten Teil seines Buches unter anderem jene Verhaltensweisen der Täufer, die sich von den reformierten Gewohnheiten unterscheiden. Unter den äusserlichen Bräuchen, die nur zu einem „Schein“ des Christentums führen würden, zählt er die typischen Merkmale der Täufer auf, wie z. B. das Ablehnen des Eids, der Kindertaufe, sowie des Besuchs des öffentlichen Gottesdienstes und des Abendmahls. Daneben beschreibt er aber auch das täuferische Verhalten in der Öffentlichkeit, wie etwa das Meiden der Wirtshäuser, der Verzicht auf Prädikanten, sowie langsames und leises Reden. In diesem Zusammenhang notiert er auch, dass sie „keine Kräge umb den Hals tragen, nichts gebrämbtes tragen oder von Spitzen-werck, oder sonstens was unter dem Land-Volck für Hoffart und Kleider-Pracht geachtet wird“. Auf den darauf folgenden Seiten erweitert er seine Kritik an der täuferischen Kleiderpraxis und behauptet, „daß oft die grösste Kleider-Demuth der grösste Stoltz ist“. Und weil sich die Täufer mit noch einfacheren Kleidern von den „übrigen ehrbaren frommen Leuten“ unterscheiden wollten, zeige dies ihren innerlichen Stolz, welcher beweise, dass

⁹ Beispiele, auch aus späterer Zeit, vgl. GINGERICH, besonders 12, 39, 40, 92. Für Abbildungen der Bevölkerung, vgl. VINCENT. Für eine Binnenperspektive der heutigen Kleiderformen unter den sogenannten „plain people“, vgl. STEPHEN SCOTT, Why Do They Dress That Way?, Intercourse PA 1997.

¹⁰ Zu Thormanns Buch vgl. RUDOLF DELSPERGER, Die Anfänge des Pietismus in Bern, Göttingen 1984, 53-55; GEISER 440-445; RES RYCHENER, „Der Probier-Stein“: Pfarrer Georg Thormanns „Gewissenhaftte Prüfung des Täufferthums“ 1693, in: MH 14(1991) 27-50.

ihre Lehre der äusserlichen Werke für die „wahren“ Christen höchst seelengefährlich sei.¹¹ Aus den Beobachtungen dieses Täufergegners lässt sich folgern, dass sich in den Jahren vor der Amischen Spaltung zumindest einige Täufer im Emmental anhand ihrer einfachen Kleider von den anderen Dorfbewohnern unterscheiden liessen. Zweitens hielt offensichtlich zumindest ein Teil der ländlichen Bevölkerung die einfache Kleidung für lobenswert; eine Ansicht, der Pfarrer Thormann mit Hilfe seiner Schrift zu widersprechen versuchte.

II. DETAILED VERBOTES: DIE KLEIDERVORSCHRIFTEN

Sitten- und Kleidervorschriften wurden nicht einzig in Bern erlassen, sondern ebenso in anderen europäischen Gegenden, besonders in Städten, die weitgehend autonom waren.¹² In Bern sind Kleidervorschriften schon vor der Reformation belegt, wie zum Beispiel eine Verordnung gegen kurze Röcke und Mäntel der Männer aus dem Jahre 1481. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts folgen weitere, in Ausmass, Umfang und Detailliertheit variierende Vorschriften.¹³ Nach der Reformation wurden 1528 und 1529 in der Stadt und auf dem Land Chorgerichte geschaffen, welche diese Sittenordnungen durchsetzen sollten.¹⁴ Im Jahr 1676 wird die Verwaltung und Durchsetzung der Sittenmandate einer spezifischen Reformationskammer übergeben.¹⁵

Kommuniziert wurden die mit der Zeit immer detaillierteren Vorschriften in Kleidermandaten, sowie in den entsprechenden Unterkategorien der Sittenmandate und Chorgerichtssatzungen. Der oft angebrachte Vermerk „von Kanzeln zu verlesen“, weist dabei auf die methodisch wichtige Rolle der Kirche bei der Veröffentlichung dieser Anordnungen hin.

Mit Hilfe dieser Schriften versuchte die Obrigkeit sämtliche unerwünschten oder sündhaften Verhaltensweisen auszumerzen. So werden zum Beispiel im grossen Mandat von 1661 „allerhand im schwang gehende Laster“ eigens in einer Rubrik den Zehn Geboten entsprechend eingeordnet. Verboten war demnach sonntägliches Trinken genauso wie Neid, Hass, Fluchen, Schwören, Wucher oder Geiz. Die Hoffart in Kleidern wird ebenso dem siebten Gebot zugeordnet wie der Ehebruch und „darzu reitzende Füllerey, Trunkenheit und Unmaß, Wie auch Müssiggang, Eitelkeit und Trägheit.“ Darunter fallen auch der Missbrauch des Tabaks, das „leichtfertige Springen und Dantzen“, sowie der überflüssige Aufwand bei Taufen und Begräbnissen auf dem Land.¹⁶

¹¹ GEORG THORMANN, Probier-Stein Oder Schrifftmässige, und auß dem wahren innerlichen Christenthumb Hargenommene, Gewissenhaftte Prüfung deß Täufferthums, Bern (Hoch-Obrigkeitliche Druckerey) 1693, 390, 397-399.

¹² Vgl. VINCENT 67, GUT 216.

¹³ Vgl. die Ordnungen von 1481 und 1766 in RENNEFAHRT 104ff., 991ff.

¹⁴ SCHMIDT 46.

¹⁵ WYSS 215.

¹⁶ „Grosses Mandat“ (18. März 1661), StABE Gedruckte Mandatensammlung XI 12; 1, 4, 17.

Jene Mandate und Verordnungen, die speziell zur Mässigung der Kleider erlassen worden sind, regeln die generellen Verbote der Hoffart bis ins kleinste Detail. Darin wird genau vorgeschrieben, von welchen Arten der Verzierungen aus Gold, Silber, Perlen oder seidenen Spitzen sich die Menschen fernhalten sollen. Lange Haare und lockige Perücken bei Männern, die zu weiten Ärmel und Hosen, und die vielen ornamentalen „Rybänder“ werden allesamt als unanständig oder nutzlos abgetan.

Eingeteilt in entsprechende Kategorien, lernen so alle Bewohner – ob Magd oder Adelsperson, ob Prädikant oder Handwerker – welcher Bekleidungsvariationen sie sich bedienen dürfen.¹⁷

III. KLEIDER: EINE FRAGE BEI DER AMISCHEN SPALTUNG?

1. Hinweise der Trennungsbriebe

Eine der wenigen zeitgenössischen täuferischen Quellen zu den Themen und Konflikten der Amman-Reist-Kontroverse stellen die Briefkopien aus der Zeit um 1693 dar.¹⁸ Aufgrund ihrer Hinweise, dass sich Kleidervorschriften zur Zeit der Trennung oder kurz danach entwickelt haben, werden die Briefe von Gerrit Roosen an die Täufer im Elsass (1697), sowie von Jakob Amman an die Täufer der Pfalz (1693)¹⁹, oft zitiert.²⁰

Interessanterweise nimmt von den überlieferten Briefen einzig jener von Gerrit Roosen (1612-1711) – ein prominenter Ältester der in der Gesellschaft stärker integrierten und wohlhabenden Mennoniten in Norddeutschland – Stellung gegen die Kleidervorschriften der amischen Partei.²¹ In einem grossen Teil seines Briefes kritisiert Roosen was er über Ammans Praxis, Leute wegen Kleidervorschriften in den Bann zu legen, gehört hat. Roosen gesteht ein, dass man die Gewohnheit, jeder neuen Mode nachzulaufen, bestrafen sollte, fährt dann aber fort: „Wan es aber einen gemeinen bruch im Land worden ist, so ist es ehrbar im gemeinen Landsmanier und kleidungen zu folgen und in der nidrigkeit zu wandlen.“²² Im Gegensatz dazu behauptet Amman in seinem Schreiben,

¹⁷ Vgl. HARI 468.

¹⁸ Ich beziehe mich auf die von Isaac Zürcher herausgegebene Briefsammlung in IB 10(1987).

¹⁹ Dieser Brief wird in manchen Akten Ulrich Amman, dem jüngeren Bruder von Jakob Amman, zugeschrieben. Vgl. HANSPETER JECKER, Das Dordrechter Bekenntnis (1632) und die Amische Spaltung, in: LYDIE HEGE/CHRISTOPH WIEBE (Hg.), Les Amish: origine et particularismes 1693-1993, Actes du Colloque International de Sainte-Marie-aux-Mines, 19-21 août 1993, éd. par l’Association Française d’Histoire Anabaptiste-Mennonite, Ingersheim 1996, 202–226 (221).

²⁰ Vgl. JOHN HÜPPI, Research Note: Identifying Jakob Amman, in: MQR 74(2000) 329-339 (338); GEISER 447f.; GINGERICH 18-20; BERND G. LÄNGIN, Die Amischen: vom Geheimnis des einfachen Lebens, München 1990, 158.

²¹ Aus den Briefen geht hervor, dass nur ein Teil des Briefwechsels kopiert und überliefert wurde. Zur Geschichte der Mennoniten um Hamburg, sowie zur Person von Gerrit Roosen, vgl. MICHAEL D. DRIEDGER, Obedient Heretics: Mennonite Identities in Lutheran Hamburg and Altona during the Confessional Age, Burlington VT 2002.

²² IB 10(1987), 41.

dass man durchaus jemanden, der „sich mit abgeschorenem Bart, mit langem Haar und hoffärtigen Kleidern der Welt gleich stellen will“ bestrafen sollte.²³ Roosen und Amman stimmen zwar darin überein, dass einige Kleidungsbräuche unerwünscht und strafbar seien, aber nach Roosen ist eine Definition der ehrbaren Kleidung relativ, da diese von der Umgebung, den örtlichen Gepflogenheiten sowie den modischen Veränderungen abhängig ist. Kleider sollten sich deshalb nach dem Ortgebrauch richten und somit nicht modisch auffallend sein. Amman argumentiert dagegen, dass man sich bezüglich seiner Kleidung eben nicht an den gesellschaftlichen Konventionen orientieren solle, denn dies würde bedeuten, sich der Welt gleichzustellen.

In seinem Brief scheint Amman klar machen zu wollen, dass er keine Mitglieder wegen Kleidungs- und Bartfragen ausgeschlossen habe, verteidigt jedoch die Notwendigkeit der strengen Bann- und Meidungspraxis. Sein defensiver Ton deutet allerdings an, dass ihm vorgehalten worden ist, in diesem Punkt zu hart zu richten. In den uns zugänglichen Briefen von der Reistischen Partei aus der Schweiz und dem süddeutschen Raum scheint die Kleiderfrage weitgehend keine Bedeutung zu haben. Dies deutet darauf hin, dass zwar spätestens kurz nach der Spaltung verschiedene Meinungen zu den Kleidervorschriften vorhanden waren, diese aber nicht zu den hauptsächlichen Konfliktpunkten der Trennung (wie Gemeindezucht, Seligkeit der Halbtäufer, die Meidung und der Bann) zählten.²⁴

2. Berührspunkte mit den Mandaten

Die Forschung hat belegt, dass Jakob Amman als Schneidermeister in Oberhofen am Thunersee gearbeitet hat, bevor er Täufer wurde und ins Elsass zog. Es wird auch die These vertreten, Amman habe seinen Beruf im Elsass fortgesetzt und dort Kleider für die Amischen angefertigt. Ebenso vermuten einige, Ammans Erfahrung in Oberhofen, wo er von der Obrigkeit für die von ihm hergestellten Kleider verantwortlich gemacht wurde, habe möglicherweise seine strikteren Kleidervorschriften unter den Amischen beeinflusst.²⁵

Tatsächlich zogen die Kleidermandate aus der Zeit, als Amman im Kanton Bern gearbeitet hat, die Schneider für ihre produzierten Waren streng zur Verantwortung. Im Mandat von 1664 liest man:

²³ Ebd. 49.

²⁴ Um 1702 war jedoch der katholische Priester Antoine Rice in der Lage, in Markirch (wo Amman zu der Zeit lebte) drei täuferische Gruppen anhand ihrer Kleider zu unterscheiden. Er differenzierte zwischen denen, die lange Bärte und nur Leinenstoff tragen, denen mit kurzen Bärten und grobem Stoff, und schliesslich jenen, die sich von der katholischen Bevölkerung kaum unterscheiden. ROBERT BAECHER, The “Patriarche” of Sainte-Marie-aux-Mines, in: MQR 74(2000) 145-158 (150-151).

²⁵ Es ist auch belegt, dass sowohl Jakob Ammans Vater (Michel Amman), wie auch sein jüngerer Bruder (Ulrich Amman) ebenfalls Schneidermeister waren. Vgl. BAECHER 155-156, HÜPPI 329-339.

Und damit desto weniger Jns künftig hierwider gehandlet werde, Soll auch dem Schneider die gebührende straff darauff stehen, und der So solche verpottne arbeit machen würde, der einten oder anderen gattung, wan Er ein eingeßeßner ist, drey Monat vom Bürgeren zil, ein landtkind aber Jn vier stündt rings umb die Statt herumb: und ein frömder gar ußem Landt v[er]wisen seyn, od[er] werden.²⁶

Für die Schneider der Stadt Bern wäre die Verbannung aus der Stadt, und damit auch vom Markt, eine gewaltige ökonomische Strafe gewesen. In anderen Mandaten wird den Schneidern mit den gleichen Geldbussen gedroht, die jene zu erwarten haben, die derartige Kleider tragen. Dabei ist zu bedenken, dass eine solche Busse den Schneider weit härter traf, als die Person des oberen Standes, welche die Kleider bestellt hat.²⁷

Als diese Ordnung acht Jahre später (1672) erneuert worden ist, wurde ihr die Anweisung hinzugefügt, dass die Gesellschaften der Schneider und Schumacher bei der Aufnahme eines Meisters diese Ordnung vorlesen müssen, und dass das neue Mitglied in seinem „Eydsglübd“ sich dazu verpflichten muss, dieser Ordnung „getreüwlich nachzukommen ünd zügeleben“.²⁸ Wenn es sich wirklich durchgesetzt hat, diese Kleiderordnungen jeweils zu verlesen und sie in den Eid aufzunehmen, kann man davon ausgehen, dass Jakob Amman als Schneidermeister damit vertraut war. Zudem wären ihm die Begründungen, welche die Obrigkeit in den Mandaten aufführte, bekannt gewesen. Eine kausale Beziehung zwischen dem Handwerk von Jakob Amman und der späteren Entwicklung bei den Kleidervorschriften unter seinen Anhängern, kann kaum belegt werden. Wenn man die berufliche Tätigkeit Ammans dennoch in Betracht zieht, sind die bernischen Kleidermandate insofern gleichwohl relevant, um den Kontext der Kleiderbräuche unter den Amischen zu erarbeiten. Denn es ist davon auszugehen, dass die meisten Amischen, die aus dem Kanton Bern weggezogen sind, zumindest die Vorschriften gekannt haben.

IV. ZUR BEGRÜNDUNG DER VORSCHRIFTEN

1. Ständische Differenzierung

Um ihre Vorschriften zu rechtfertigen und ihre Untertanen anzuregen, diesen Anweisungen auch tatsächlich Folge zu leisten, verwendete die Obrigkeit mehrere Kategorien von Begründungen. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wurden die Vorschriften zunehmend detaillierter, unter anderem auch die Anordnungen dar-

²⁶ „Reformation der Hoffart und überflußes Jnn Kleideren“ (4. Juli 1664), StABE A I 460, 245.

²⁷ HÜPPI 337 erwähnt das Beispiel eines zeitgenössischen Schneiders, der im Dorf Aeschi zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Interessant wäre es, näher zu erforschen, in welchem Mass Schneider in ländlichen Dörfern (wie z.B. Oberhofen) tatsächlich wegen der Herstellung verbotener Kleider vor das Chorgericht zitiert wurden.

²⁸ „Reformation ünd Mässigung der Kleideren“ (8. November 1672), StABE A I 460, 608.

über, welchen Ständen die entsprechend goldenen Verzierungen oder seidenen Stoffe erlaubt sind. So werden zum Beispiel seidene Kleider im Mandat von 1672 generell verboten, mit der Ausnahme, dass “Standts- und Adels Personen, dergleichen Seiden- und sammetine Kleider ohnbesetzt und glat zu tragen” haben.²⁹ Den Mägden dagegen werden nur die einfachen “brättlet krägen” und “die Göller weder mit spitz noch schnüeren besezt” erlaubt, und alles sollte aus einfachem Landtuch hergestellt werden. Als Grund wird explizit angegeben, „damit Sie von den Bürgers Töchteren und[er]scheiden und erkent“ werden können.³⁰ In der Ordnung von 1672 wird noch hinzugefügt, dass Mägde, welche Kleider geschenkt bekommen, diese abändern müssen, „daß Sie Jhrem Stand gemäß beschaffen seyen, beÿ straff der Chorgrichtlichen gefangenschaft“.³¹ Da die Kleidung in der Öffentlichkeit zur sofortigen Unterscheidung zwischen den Ständen dienen sollte, konnten unanständige, d. h. nicht standesgemäße Kleider als eine Bedrohung der Gesellschaftsordnung interpretiert werden.³²

2. Finanzielle Vernunft

Als weitere Begründung nennt die Obrigkeit den Versuch, mit Hilfe dieser Vorschriften die Untertanen vor dem finanziellen Ruin zu schützen, der durch die unnötig hohen Ausgaben für die prunkvollen Kleider eintreten könnte. In der Ordnung von 1715 wird zum Beispiel das generelle Verbot der seidenen Kleider aufgehoben, aber der Kauf von Seide auf Kredit wird ausdrücklich verboten: “Damit aber diese nachlassung in seidenem zeug nicht mißbraucht werde, habend MGH [meine gnädigen Herren] und oberen dagegen geordnet und erkannt, daß man keines auff credit nemmen noch geben [...] solle.“³³ Diese Begründung wird auch in Anschriften an die ländliche Bevölkerung verwendet. So schliesst etwa ein kurzes Verbot der köstlichen Kleider, welches 1664 an welsch- und an neun deutschbernische Ämter geschickt worden ist, mit dem obrigkeitlichen Wunsch, dass „die unsern auch vor schaden und Nachteil an haab und güth, so der köstlichkeit und dem überflüß Jn Kleideren anfanget, verhüetet werdind.“³⁴ Die gnädigen Herren sehen es geradezu als ihre „väterliche“ Pflicht an, das Land vor einem finanziellen Fiasko zu bewahren.

Das Tragen von „frembden nachgeäffeten modischen Kleideren“ (französische und holländische werden in diesem Zusammenhang öfter erwähnt) ist daher nicht nur verboten, weil sie als „heßlich“ erachtet werden, sondern auch wegen ihrer hohen Preise.³⁵ Es wird vorgescriben, “köstlicher ußländischen Wahren,

²⁹ a.a.O. 599.

³⁰ „Kleidermandat“ (4. Juli 1662), StABE A I 460, 252.

³¹ a.a.O. 607.

³² Für Studien zur ständischen Differenzierung in Kleiderregulierung, vgl. GUT, HARI 2006.

³³ RENNEFAHRT 957.

³⁴ “Verrott der köstlichkeit Jn Kleideren” (23. November 1664), StABE A I 487, 275.

³⁵ „Grosses Mandat“ (18. März 1661), StABE Gedruckte Mandatensammlung XI 12, 16.

darmit vill gelt v[er]brücht und v[er]üßeret wirt, Sich Zü endthalten“.³⁶ Weil sie anscheinend fürchtete, dass aus dem Ausland heimkehrende junge Männer den einheimischen Kleidungsstil verderben werden, schrieb die Obrigkeit diesen Rückkehrern vor, innert eines festgelegten Zeitraumes, der je nach Verordnung 14 Tage, sechs Wochen oder lediglich den Ankunftstag umfasst, die „ohnvatterländische kleidungen“ abzulegen oder zu modifizieren.³⁷

3. Die Deutung von Gottes Zorn

Neben der Aufforderung zur ständischen Differenzierung und der Sorge vor finanziellen Risiken wurde noch eine weitere Argumentation angeführt, die besonders in den einleitenden Sätzen der Mandate hervorgehoben wird. Analog zu den Sittenmandaten, behauptet die Obrigkeit auch hier, dass das Erlassen und Befolgen der Vorschriften unentbehrlich sei, um eine kollektive Strafe Gottes zu verhindern.³⁸

Deshalb müssen die „Stadtväter“ genau vorschreiben, was in den Augen Gottes als „abscheuchlich“ gilt, und zwar nicht nur in allgemeinen Formulierungen zur Vermeidung der Hoffart, sondern durch eine exakte Identifikation jener Kleidungsstücke, die von Gott nicht geduldet werden (d.h. zu spitze Schuhe, zu weite Ärmel, usw.).

Die „gnädigen Herren“, welche das Kleidermandat von 1664 erlassen haben, eröffnen das Schreiben mit einer wortgewaltigen Einführung, in der das grosse Risiko, welches dieses Mandat erforderlich gemacht hat, veranschaulicht wird:

„Was die Hochfart, pracht undt übermütige überflüß Jnn Kleideren, für ein heßlich und abscheüchlich ding Jnn den Augen Gottes des Herren Jm Himmel seye, das wirt Jn seinem heiligen Wort hin und här villfältig bezüget, und dieselbe under die Jenigen Sünden undt greüwel gerechnet, welche den Zorn Gottes, als eine unaußbleibliche straff, über gantze Stätt, Länder und Völcker Zü deroselben genzlichen v[er]derben und undergang, Zeüchet: Denn Gott widersteht den hoffertigen, undt dieselben Zerströuwet Er.“³⁹

Die Verfasser der Mandate sehen im aktiven Eingreifen Gottes die Ursache allerfälliger Ernteausfälle, Seuchen oder Kriege, die das Land plagen könnten. Mit dieser Gefahr vor Augen betont die Obrigkeit ihre „väterliche“ Verantwortung, das Verhalten ihrer Untertanen zu leiten, ja zu überwachen, „damit nit auß unterlassung ervorderlichen eifers das Blut der Unserigen, von Unseren Händen geforderet“ würde.⁴⁰ Indem die Obrigkeit vom „genzlichen v[er]derben und undergang“ des Volks oder sogar von dessen Blut spricht, wird die nachfolgende Regulierung der Bänder, mit denen man die Ärmel oder die Kappen verzie-

³⁶ StABE A I 460, 243-244.

³⁷ RENNEFAHRT 922, 948, 959.

³⁸ Zum Kontext der Vergeltungslehre in Sittenmandaten, vgl. SCHMIDT, besonders 7ff.

³⁹ StABE A I 460, 242.

⁴⁰ „Grosses Mandat“ (18. März 1661), StABE Gedruckte Mandatensammlung XI 12, 4.

ren darf, zu einer lebensentscheidenden Frage erhoben.⁴¹ Ihre Autorität von Gott ableitend, ergreift die Obrigkeit deshalb geeignete Massnahmen, um kollektiv dem Zorn Gottes entweichen zu können.

Auch in den nachfolgenden Vorschriften wird wiederholt an den Segen und an die „gerechte[n] Straf“ Gottes erinnert, um auf das Potential des aktiven Eingreifens Gottes hinzuweisen. Schliesslich fänden die Kleider ihren Ursprung im Sündenfall und sich mit köstlichen Kleidern „den Leib auff[zu]mutzen“ sei „zu grossem anstoß GOTT- und Ehrbarkeit liebender Gemühteren, die solche Ergernuß anschawen müssen“.⁴²

V. LÄNDLICHE GEBIETE

Bisherige Studien zu den bernischen Kleidervorschriften haben hauptsächlich die Bedeutung und Durchsetzung der Mandate in der Stadt Bern erforscht. Der in den Anordnungen beschriebene Kleideraufwand und -luxus, sowie die Fokussierung auf den Unterschied zwischen Bediensteten und Herrschenden, scheint denn auch für die Stadt weit relevanter gewesen zu sein als für die ländlichen Gebiete. Dennoch zeigten die Mandate auch auf dem Land ihre Wirkung, wenngleich das Ausmass dort schwierig zu bestimmen ist. Aus der Perspektive der Obrigkeit, welche die Schriften „zu Stadt und Land“ erlassen hat, sind jedenfalls die Menschen auf dem Land in die Vorschriften miteinbezogen. Im Sittenmandat von 1628 werden spezifisch die Leute im Oberland und im Emmental aufgefordert, sich den breiten Ärmeln, den „langen, und wyten gelumpeten Hosen“ und den überflüssigen „Krösen“ fern zu halten.⁴³ Schon im Jahre 1608 wird eine Verordnung eigens an die Landgerichte im Emmental, Oberland, und Aargau geschickt,⁴⁴ und manche der Vorschriften sind ausdrücklich an die ländlichen Gebiete ausserhalb der Hauptstadt gerichtet.⁴⁵

Eine nähere Untersuchung der Chorgerichtsmanuale in den ländlichen Gebieten des Kantons Bern könnte hier ein differenzierteres Bild von der Bedeutung dieser Vorschriften im alltäglichen Dorfleben ergeben. Während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dürften die labilen ökonomischen Verhältnisse in der Landwirtschaft wahrscheinlich die potentielle Kaufkraft für extravagante Luxusartikel stark eingeschränkt haben. Dennoch befürchtete die Obrigkeit, dass die „Jm schwang gehenden Excehs, Pracht und überfluß“ an Kleidern auch auf dem Land problematisch werden könnte.⁴⁶ So wird zum Beispiel im November

⁴¹ In seinen Transkriptionen verkürzt RENNEFAHRT häufig die Texte mit Ellipsen. So fehlen hier z.B. die Worte „genzlichen v[er]derben.“ Er begründet nicht explizit, nach welchen Kriterien er bestimmte Textstellen streicht, um den Inhalt der genauen Vorschriften verkürzt wiedergeben zu können. Diese Auslassungen betreffen leider teils auch Hinweise auf das Eingreifen eines übernatürlichen Gottes oder auf dessen drohenden Zorn.

⁴² „Grosses Mandat“ (18. März 1661), StABE Gedruckte Mandatensammlung XI 12, 16-17.

⁴³ „Sittenmandat“ (27. Februar 1628), StABE Gedruckte Mandatensammlung XVII 18, 41.

⁴⁴ StABE A I 481, 256-258.

⁴⁵ Vgl. zum Beispiel die Verordnung vom 23. November 1664, StABE A I 487, 273-275.

⁴⁶ a.a.O. 670-672.

1672 zu der Ordnung an die Ämter von Thun, Burgdorf, Aarberg, Nidau, Erlach, und Büren ein Anhang verschickt, weil die gnädigen Herren auch die Chorgerichte in den anderen Städten des Landes dazu auffordern wollen, den Kleiderüberfluss in ihrem Gebiet einzuschränken.⁴⁷

VI. DIE BEWAHRUNG DER GESELLSCHAFTSORDNUNG: SELBSTBEGRENZUNG

Die Sittenmandate und Chorgerichte stellen nicht nur direkte und einseitige Kontrollinstrumentarien der Regierung dar, sondern beinhalten auch eine Form der Selbstzucht, die weltliche und kirchliche Vorgesetzte, sowie führende Personen im Dorf und sogar Hausmütter und -väter mit in die Verantwortung zieht. So appellieren die gnädigen Herren etwa gegen Ende der Mandate an die Pflicht eines jeden Familienvorstehers.

„Es sollend aber sonderlich die Haußvätter es ihnen also eingescherpfft sein lassen; daß ein Jeder bei ihme selbs, also auch bei des seinigen, Weib, Kinderen, Diensten und Haußgesind die steiffe Observation und handobhaltung ihmme recht angelegen sein laße. Also dz die Gott dem Herren wolgefällige Erbarkeit, Demüt und Meßigkeit Jnn den Kleideren, als ein stück Christenlicher Thügendten Jnn allen Ständen gebraücht, beobachtet, und Je mehr und mehr, gepflanzet werde“.⁴⁸

In dem neu erlassenen Mandat von 1672 wird dies noch durch die Aufforderung erweitert, „daß benebens ein Jeder Bürger, was Stands Er auch seye“ als Spion wirken und jeden Kleidungsverstoss sofort anzeigen soll.⁴⁹ Mit diesen Vorschriften versucht die Obrigkeit die Selbstkontrolle unter den Untertanen voranzutreiben. Eine Analyse der Manuale der Reformationskammer von 1694-96 deutet an, dass sich dieses Vorgehen auch auf die Obrigkeit bezogen hat. Mehr als die Hälfte der Angezeigten, die wegen Kleiderverstößen vor die Reformationskammer treten mussten, stammen nämlich aus den Familien der Amtsinhaber und der sozialen Oberschicht. Gegen sie wurde auch der Grossteil der Geldbussen verhängt, während die angeklagten Bediensteten und Mägde oft mit einer kleinen Summe oder einer Verwarnung davon kamen.⁵⁰ Die Berner Obrigkeit scheint sich demnach die Selbstbegrenzung, zu der sie die Untertanen in den Mandaten aufforderte, ebenfalls auferlegt zu haben.

Auf diesem Hintergrund wirkt die Selbstregulierung untern den Täufern und frühen Amischen, die weit einfachere Kleider trugen, als dies vorgeschrieben war,

⁴⁷ Vgl. SCHMIDT 125-126 für eine Fallstudie der Dörfer Vechigen und Stettlen, wo zum Beispiel Frauen bestraft wurden, weil sie in der Öffentlichkeit mit der „falschen“ Kopftracht auftraten und dadurch das soziale Unterscheidungsmerkmal zwischen den verheirateten und den ledigen Frauen aufhoben.

⁴⁸ „Reformation der Hoffart und überflußes Jnn Kleideren“ (4. Juli 1664), StABE A I 460, 253.

⁴⁹ a.a.O. 608.

⁵⁰ WYSS 215.

als ein Beispiel für jene täuferischen Handlungen, die über die staatlichen Vorschriften hinausgingen.

VII. KLEIDUNG UND IDENTITÄTSBILDUNG

Die Kleiderpraxis der Amischen taucht in täufergeschichtlichen Studien immer wieder auf. Dabei wird öfters ein offenbar noch heute im Volksmund bekannter Spruch zitiert:

„Die mit Haken und Oesen wird der Herr erlösen,
Die mit Knöpfen und Taschen wird der Teufel erhaschen.“⁵¹

Dieser Spruch trennt die Entwicklung der Kleidervorschriften unter den Amischen von ihrem historischen Kontext und scheint von Gegnern der Amischen als Spottreim verfasst worden zu sein. Er belächelt die Vorstellung, dass Kleiderdetails, wie etwa der Verzicht auf Knöpfe bei bestimmten Kleidungsstücken, religiös bedeutsam sind oder sogar göttliche Gunst hervorrufen könnten. Im Zusammenhang mit den äusserst detaillierten und auch stark religiös begründeten Kleidermandaten der Stadt Bern, scheint jedoch der Entschluss, jene Kleiderverzierungen abzulehnen, die als Symbole der Hoffart interpretiert worden sind, nicht mehr derart eigenartig. Jakob Ammans Forderung, man solle das Tragen von „weltlichen“ Kleidern bestrafen, erscheint weniger extrem, wenn man sie mit dem Sprachstil der bernischen Kleidermandate vergleicht, die damit drohen, dass bestimmte Kappen- oder Schuhstile den Zorn Gottes allenfalls bis hin zur völligen Zerstörung des Landes provozieren könnten. Aufgrund dieser häufig religiös argumentierenden Mandate, können die Kleiderregeln unter den Amischen als Folge einer aus ihrem sozialen Umfeld gewachsenen Entwicklung interpretiert werden.

Noch offen bleiben Fragen zur Rolle der Kleider in der amischen Identitätsbildung während des Konflikts um 1693 und in den darauf folgenden Jahren. In den Auseinandersetzungen sorgten die polemischen Positionen der beiden Seiten für klarer definierte und erkennbare Gruppenidentitäten, die zu einer Aufteilung in „wir versus die Anderen“ führte.⁵² In den Trennungsbriefen wird dieser Trend zu einer deutlichen gegenseitigen Abgrenzung angedeutet. So hält zum Beispiel Ulrich Amman den Reistischen in einem Brief vor, sie würden nur deshalb an einer bestimmten Überzeugung festhalten, um sich damit von den Amischen zu unterscheiden.⁵³ Möglicherweise wurde in diesen Auseinandersetzungen die von Thormann beobachtete täuferische Tendenz, sich durch einfache

⁵¹ Vgl. GEISER 448, GUGGISBERG 448, BRIGITTE BACHMANN-GEISER, Amische, Die Lebensweise der Amischen in Berne, Indiana, Bern 1988, 52, CHRISTIAN LERCH, Bärner Täufer i den USA, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 22(1960) 90.

⁵² Vgl. die theoretische Ausarbeitung am Beispiel der mennonitischen Gemeinde in Hamburg-Altona, DRIEDGER 172ff.

⁵³ IB 10(1987), 52.

che Kleider zu unterscheiden, zu einer Eigenheit der Amischen, die nun ihrerseits in einem genauer definierten einfachen Kleidungsstil die Möglichkeit sahen, sich von anderen Gruppen abzugrenzen.

Im Umfeld des aufstrebenden Pietismus auf dem Land gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden die sehr einfachen Kleider der Täufer von einem bestimmten Teil der Gesellschaft als lobenswert und vorbildlich empfunden. Vielleicht trug dies zusammen mit ihrem Ruf als fromme Menschen dazu bei, dass im Vorfeld der Amischen Spaltung die Zahl der „Halbtäufer“ und Sympathisanten bedeutend zunahm. Somit könnte der täuferische Gehorsam gegenüber den Kleiderordnungen in den Sittenmandaten auch zu den Schwierigkeiten beigetragen haben, welche die Obrigkeit bei der Durchsetzung der Täufermandate hatte. Auf jeden Fall werden im Täufermandat von 1659 (wiederholt in 1693) die „Fürgesetzten“ in den täuferischen Wohnorten explizit aufgefordert, die Sittenmandate durch das Chorgericht besonders streng durchzusetzen, damit das Täufertum „nicht unter dem schein der einfalt, frombkeit und heiligkeit das landschädliche [...] unkraut [...] fortgepflantzt werde.“⁵⁴ Diese zunehmenden öffentlichen Sympathien für die Täufer schaffen eine eigenartige Spannung: Einerseits werden sie weiterhin als gefährliche Rebellen bezeichnet, die die Gesellschaftsordnung zu stürzen drohen, andererseits haben sie nun auf dem Feld der Sittenvorschriften den Ruf als vorbildliche Untertanen.⁵⁵ In ihrem Kampf gegen die ungehorsamen Täufer versuchte die Obrigkeit daher, den weitgehend vorbildlichen täuferischen Gehorsam gegenüber den Kleider- und Sittenmandaten durch eine noch strengere Durchsetzung dieser Vorschriften unsichtbar zu machen.

Mary Ann Miller Bates, Route 4, Box 214, Porterville, CA 93257 (USA)

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

BAECHER

ROBERT BAECHER, The “Patriarche” of Sainte-Marie-aux-Mines, in: MQR 74(2000) 145-158.

DRIEDGER

MICHAEL D. DRIEDGER, Obedient Heretics: Mennonite Identities in Lutheran Hamburg and Altona during the Confessional Age, Burlington VT 2002.

⁵⁴ RENNEFAHRT 442.

⁵⁵ Zur Spannung solcher oxymoronischen Beschreibungen, vgl. DRIEDGER; HANSPIETER JECKER, Ketzer – Rebellen – Heilige. Das Basler Täufertum von 1580 bis 1700, Liestal 1998.

FURNER

MARK FURNER, The Repression and Survival of Anabaptism in the Emmental, 1659-1743 (Ms) Dissertation, University of Cambridge 1998.

GEISER

SAMUEL HENRI GEISER, Die Taufgesinnten Gemeinden, Courgenay 1971.

GINGERICHS

MELVIN GINGERICH, Mennonite Attire through Four Centuries, Scottsdale PA 1970.

GUGGISBERG

KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958.

GUT

PHILIP GUT, Eine Religion der ständischen Ordnung: Kleidermandate, in: HOLENSTEIN 216-218.

HARI 2006

SIMON HARI, Standesgemäss Kleidung: Berner Patrizier vor der Reformationskammer, in: HOLENSTEIN 468.

HOLENSTEIN

ANDRÉ HOLENSTEIN (Hg.), Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006.

HÜPPI

JOHN HÜPPI, Research Note: Identifying Jakob Amman, in: MQR 74(2000) 329-339.

IB

Informationsblätter, hg. vom Schweizerischen Verein für Täufergeschichte.

JECKER 2007

HANSPETER JECKER, „Biss das gantze Land von disem unkraut bereinigt sein wird.“ Repression und Verfolgung des Täufertums in Bern – Ein kurzer Überblick zu einigen Fakten und Hintergründen, in: RUDOLF DELSPERGER/HANS RUDOLF LAVATER (Hg.), Die Wahrheit ist untödlich: Berner Täufer in Geschichte und Gegenwart MH 30(2007), 97-132.

MH

Mennonitica Helvetica, Bern 1988ff. (vormals „Informations-Blätter“ des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte, Bern 1977-1987)

MQR

Mennonite Quarterly Review, hg. von der Mennonite Historical Society, Goshen 1927ff.

MÜLLER

ERNST MÜLLER, Geschichte der Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895.

RENNEFAHRT

HERMANN RENNEFAHRT (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. Bd. 6: Kirche und Staat, Aarau 1960.

SCHMIDT

HEINRICH RICHARD SCHMIDT, Dorf und Religion: Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), Stuttgart/Jena/New York 1995.

StABE

Staatsarchiv Bern.

VINCENT

JOHN MARTIN VINCENT, Costume and Conduct in the Laws of Basel, Bern, and Zurich 1370-1800, Baltimore 1935.

WYSS

REGULA WYSS, Zu hohe Kappen, zu lange Perücken: die Justizpraxis der Berner Reformationskammer 1694-96, in: HOLENSTEIN 215.

Abstract

Jahrhunderte lang bemühte sich die Berner Obrigkeit, durch detaillierte Vorschriften – und gegen den Modetrend – auf die Kleidungsgewohnheiten ihrer Untertanen mässigenden Einfluss zu nehmen. In Mandaten, Chorgerichtssatzungen und Verordnungen wurden Argumente für bescheidene, anständige Kleider in einen Diskurs eingebettet, der auf Brauchtum, finanzielle Vernunft, ständische Differenzierung und vielfach auch auf religiöse Begründungen zurückgeführt wurde. Besonders diese religiösen Begründungen bringen eine neue Perspektive zur Geschichte der innertäuferischen Amman-Reist Kontroverse von 1693 zum Ausdruck.

Mit einer Analyse der bernischen Kleidermandate bietet dieser Artikel einen Blick auf den Kontext für die Entstehung der Amischen und deren spätere Entwicklungen in Kleiderpraxis und -tradition. Der täuferische Ungehorsam und Konflikt mit der Obrigkeit steht nicht mehr allein im Mittelpunkt. Am Beispiel

der Kleidervorschriften sehen wir, dass Täufer in bestimmten Bereichen die sittlichen Vorschriften der Obrigkeit nicht nur befolgten, sondern als vorbildliche Untertanen mit vorauselendem Gehorsam sogar noch darüber hinausgingen. Der Versuch der Regierenden, durch eine strengere Sittenzucht zeitgenössische „Laster“ zu bekämpfen und damit einem Aspekt täuferischer Kritik den Boden zu entziehen, wird im Zusammenhang mit der Zunahme von „Halbtäufern“ und Sympathisanten im 17. Jahrhundernt beleuchtet. Die Formulierungen und Begründungen in bestimmten Sittenvorschriften der Obrigkeit werden mit Äusserungen in täuferischen Quellen, wie den sogenannten „Trennungsbriefen“ der amischen Spaltung, verglichen. Die Idee, dass peinlich genau definierte Variationen in Kleidern religiös bedeutsam sein könnten, findet sich nicht nur in den späteren Entwicklungen von strengeren Kleiderregulierungen unter amischen Täufern, sondern auch schon in den bernischen Kleidermandaten. Diese drohen sogar, dass Gottes Zorn wegen der Verbreitung von „Hoffart“ in Kleidern über das Land ausgeschüttet werde. In diesem Kontext sind die strengen Worte zum Thema Kleidung seitens des täuferischen Schneiders Jakob Amman nicht als fanatischer Sonderfall, sondern als eine Entwicklung, die aus einem spezifischen historischen Zusammenhang gewachsen ist, zu verstehen.

Durant des siècles les Autorités bernoises se sont évertuées de s'opposer aux tendances de la mode en promulguant des mesures détaillées vestimentaires pour tempérer leurs sujets. Les mandats, les minutes des tribunaux paroissiaux et les décrets contiennent des arguments reflétant un discours en faveur du port d'habits simples, corrects, lequel s'appuyant également sur des raisons de moeurs, économiques, de différentiation selon les classes et de diversité fut souvent rapporté à des considérations religieuses. Ce sont précisément ces argumentations religieuses qui apportent de nouvelles perspectives dans la controverse Amman-Reist de 1693.

En analysant les mandats vestimentaires des bernois, cet article précise le cadre de l'émergence des amish et de leur développement subséquent en matière de pratique et de tradition vestimentaire. La désobéissance et le conflit anabaptiste avec les Autorités ne sont plus les seuls en cause. Nous voyons à l'exemple des prescriptions vestimentaires que les anabaptistes non seulement ont suivi en divers domaines les prescriptions alors en usage, mais ont aussi comme des modèles soumis par une obéissance zélée voulu aller plus vite que la musique. La tentative des autorités de lutter contre l'anabaptisme par une discipline sévère et autoformulée, est éclairée en relation avec l'augmentation des „demi-baptistes“ et sympathisants du 17^e siècle. Les formulations et argumentations de certaines prescriptions morales de la part des autorités sont comparées avec des affirmations tirées des sources anabaptistes, comme les lettres de séparation de la division amish. L'idée que les variations péniblement définies en matière de moeurs vestimentaires puissent devenir significatives est manifeste non seulement par les développements ultérieurs en faveur de régulations vestimentaires

plus sévères parmi les anabaptistes amish, mais également déjà dans les mandats vestimentaires bernois eux-mêmes. Ces derniers font même allusion à la menace d'encourir la colère divine sur le pays, de par l'augmentation de la „vanité“ dans l'habillement. Dans ce contexte les paroles sévères en matière de tenue vestimentaire prononcées par le tailleur Jacob Amman ne sont pas une exception, mais représentent une évolution qui s'est développée à partir d'une situation historique spécifique.

